



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
20. Januar 2011

Fünfundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 59

Resolution der Generalversammlung

[*aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen
und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/65/430)*]

65/118. Fünfzig Jahre Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltene Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

sowie unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, in der die Völker der Welt ihre Entschlossenheit bekundeten, ihren Glauben an die Grundrechte der Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen und den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹,

eingedenk ihrer Resolution 55/146 vom 8. Dezember 2000, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärte, sowie der Notwendigkeit, zu prüfen, wie die Wünsche der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf der Grundlage der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen über die Entkolonialisierung ermittelt werden können,

in Anerkennung der bedeutsamen und verdienstvollen Rolle, die die Vereinten Nationen schon seit ihren Anfängen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung wahrnehmen, und feststellend, dass im Laufe dieser Zeit mehr als einhundert souveräne Staaten entstanden sind,

insbesondere mit Befriedigung feststellend, dass in den vergangenen fünfzig Jahren eine große Zahl ehemaliger Kolonialgebiete die Unabhängigkeit erlangt hat und viele ehemalige Treuhandgebiete und Gebiete ohne Selbstregierung ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker wahrgenommen haben,

¹ Resolution 2625 (XXV), Anlage.



sowie mit Befriedigung feststellend, dass der Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Ziele und Zwecke der Erklärung leistet,

ferner mit Befriedigung feststellend, dass die ehemaligen Kolonialgebiete als Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Mitglieder der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen eine aktive und wichtige Rolle bei der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta, der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Entkolonialisierung und der Förderung des menschlichen Fortschritts wahrnehmen und auf diese Weise die internationalen Beziehungen der Gegenwart tiefgreifend prägen,

betonend, wie wichtig es ist, dass sich die Verwaltungsmächte offiziell an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen,

mit Befriedigung feststellend, dass die Verwaltungsmächte mit dem Sonderausschuss zusammenarbeiten und sich aktiv an dessen Arbeit beteiligen, um den Prozess der Entkolonialisierung und Selbstbestimmung voranzubringen, und ihnen nahelegend, dies auch weiterhin zu tun,

in dem Bewusstsein, dass die Erklärung eine wichtige Rolle dabei gespielt hat, den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung zu helfen, und auch künftig bei ihren Bemühungen um die Erlangung der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit der Charta und bei der Mobilisierung der Weltöffentlichkeit zugunsten der vollständigen Beseitigung des Kolonialismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine Quelle der Inspiration sein wird,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Arbeitsergebnissen der Regionalseminare, die der Sonderausschuss während der Ersten und Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus abgehalten hat,

sehr besorgt darüber, dass der Kolonialismus fünfzig Jahre nach der Verabschiedung der Erklärung noch immer nicht vollständig beseitigt ist,

sich zunehmend bewusst, wie wichtig die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung und Eigenständigkeit für die Gebiete ohne Selbstregierung und ihre Völker ist, damit sie eine echte Selbstregierung und Unabhängigkeit erlangen und festigen können,

in Anbetracht dessen, dass die große Mehrheit der verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung kleine Inselhoheitsgebiete sind,

entschlossen, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, die ohne weitere Verzögerung zur vollständigen und bedingungslosen Beseitigung des Kolonialismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen führen,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht aller Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, gemäß der in der Resolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

2. *erklärt*, dass der Fortbestand des Kolonialismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen mit der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung und den Grundsätzen des Völkerrechts unvereinbar ist;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sich im Rahmen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen mit aller Kraft für wirksame Maßnahmen zur vollen und zügigen Verwirklichung der Erklärung in allen Gebieten ohne Selbstregierung, auf die sie Anwendung findet, einzusetzen;

4. *fordert* die Verwaltungsmächte und die anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Tätigkeiten ausländischer Wirtschafts- und anderer Interessen in den Kolonialgebieten nicht den Interessen der Einwohner dieser Gebiete zuwiderlaufen und nicht die Verwirklichung der Erklärung behindern;

5. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sicherzustellen, dass die ständige Souveränität der Kolonialgebiete über ihre natürlichen Ressourcen uneingeschränkt geachtet und geschützt wird;

6. *äußert von neuem die Auffassung*, dass Faktoren wie Gebietsgröße, geografische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die zügige Ausübung des unveräußerlichen Rechts der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, im Einklang mit der Erklärung, die auf diese Gebiete uneingeschränkt anwendbar ist, in keiner Weise verzögern sollen;

7. *erklärt erneut*, dass alle Verwaltungsmächte nach der Charta und im Einklang mit der Erklärung verpflichtet sind, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten die wirtschaftlichen, sozialen und sonstigen Bedingungen zu schaffen, die es diesen Gebieten ermöglicht, eine echte Selbstregierung und wirtschaftliche Eigenständigkeit zu erlangen;

8. *ersucht* die Verwaltungsmächte, die kulturelle Identität und die nationale Einheit der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete zu erhalten und die volle Entfaltung der indigenen Kultur zu fördern, mit dem Ziel, den Völkern dieser Gebiete die ungehinderte Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu erleichtern;

9. *hält es für wichtig*, dass die Vereinten Nationen im Entkolonialisierungsprozess auch weiterhin eine aktive Rolle spielen und ihre Bemühungen um eine möglichst weite Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung intensivieren, mit dem Ziel, die internationale Öffentlichkeit noch stärker für die vollständige Entkolonialisierung zu mobilisieren;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, für die volle und zügige Verwirklichung der Erklärung und Durchführung der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu sorgen;

11. *bittet* die nichtstaatlichen Organisationen mit einem besonderen Interesse auf dem Gebiet der Entkolonialisierung, ihre Aktivitäten in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen zu verstärken;

12. *ersucht* den Sonderausschuss, auch weiterhin die volle Einhaltung der Resolution 1514 (XV) und der anderen maßgeblichen Resolutionen zur Frage der Entkolonialisierung durch alle Staaten zu überprüfen, nach den am besten geeigneten Wegen zur zügigen und vollständigen Anwendung der Erklärung auf alle Gebiete, auf die sie Anwendung findet, zu suchen und der Generalversammlung konkrete Maßnahmen zur vollständigen Verwirklichung der Erklärung in den verbleibenden Gebieten ohne Selbstregierung vorzuschlagen;

13. *bittet* alle Staaten, mit dem Sonderausschuss bei der vollen Wahrnehmung seines Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

62. Plenarsitzung
10. Dezember 2010